

BGer 1B 68/2017 vom 24. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_68_2017

FR: TF 1B 68/2017 du 24 février 2017

IT: TF 1B 68/2017 del 24 febbraio 2017

Regeste

Strafverfahren | Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 24.02.2017 1B 68/2017 (1B_68/2017)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 24.02.2017 1B 68/2017 (1B_68/2017) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 24.02.2017 1B 68/2017 (1B_68/2017)

Strafverfahren | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1B_68/2017
Urteil vom 24. Februar 2017 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Merkli, Präsident, Gerichtsschreiber Bopp. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen B._____, Beschwerdegegner, Generalstaatsanwaltschaft des
Kantons Bern. Gegenstand Strafverfahren, Beschwerde gegen die Verfügung vom 24.
Januar 2017 des Obergerichts des Kantons Bern, Strafabteilung, Beschwerdekammer in
Strafsachen (Präsident i.V.). In Erwägung, dass A._____, gegen den
Regierungspräsidenten des Kantons Bern eine Strafklage wegen Unterschlagung von
Beweismitteln erhob; dass das Strafverfahren gemäss der am 9. Dezember 2016 ergangenen
Verfügung der Kantonalen Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben nicht anhand
genommen wurde; dass A._____ sich hiergegen mit einer Beschwerde ans Obergericht
des Kantons Bern wandte; dass der Präsident i.V. der Beschwerdekammer in Strafsachen
des Obergerichts mit Verfügung vom 24. Januar 2017 die im Rahmen des
Beschwerdeverfahrens von der Generalstaatsanwaltschaft am 6. Januar 2017 erstattete
Vernehmlassung den Verfahrensbeteiligten hat zukommen lassen; dass er dem Strafkläger
A._____ dabei die Gelegenheit eingeräumt hat, sich innert 20 Tagen ab Zustellung der
Verfügung eine Replik einzureichen; dass A._____ sich gegen diese Verfügung mit
"Einsprache" vom 20. Februar 2017 ans Bundesgericht wendet, welches davon abgesehen
hat, Stellungnahmen einzuholen; dass der Beschwerdeführer Kritik am zugrunde liegenden
kantonalen Verfahren und namentlich am angezeigten Regierungspräsidenten übt, dabei
aber nicht rechtsgenügend darlegt, inwiefern die obergerichtliche Verfügung rechts- bzw.
verfassungswidrig sein soll; dass die Beschwerde den gesetzlichen Formerfordernissen (
Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen) nicht zu
genügen vermag, weshalb auf sie - ohne Prüfung der weiteren Eintretensvoraussetzungen -
schon aus dem genannten Grund nicht einzutreten ist; dass der genannte Mangel
offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108
Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass unter den gegebenen Umständen davon
abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben; wird
erkannt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons

Bern und dem Obergericht des Kantons Bern, Strafabteilung, Beschwerdekammer in Strafsachen (Präsident i.V.), schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 24. Februar 2017 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Merkli Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.